

Eltern- Information



be  **Berlin**

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin
Abt. Jugend, Familie, Schule und Sport
Jugendamt - Tagesbetreuung -
10707 Berlin, Fehrbelliner Platz 4

Inhalt

Sie suchen einen Kita- oder Hortplatz in Charlottenburg-Wilmersdorf?	1
Wer ist zuständig in Charlottenburg-Wilmersdorf für die Antragstellung?	2
Wie funktioniert das Kita-Gutschein-System in Berlin?	3
Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es in Berlin?	4
Hortbetreuung	6
Welche Möglichkeiten und Ansprüche hat mein Kind?	8
Wie finde ich den richtigen Platz für mein Kind?	11
Was beinhalten Bildungsprogramm und Qualitäts- entwicklungsvereinbarung?	15
Wie erfolgt die Sprachförderung?	16
Wie hoch sind die Elternbeiträge?	17
Tabellen für den monatlichen Kostenbeitrag	20
Rechtsgrundlagen und Infos im Internet	27

Sie wohnen in Charlottenburg-Wilmersdorf und suchen einen Kita- oder Hortplatz?

Dazu benötigen Sie einen Antrag:

- Anmeldung zur Förderung von Kindern (für Kita, Krippe und Tagespflege)
- Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung (s. a. Seite 20)

Die Anträge finden Sie im Internet unter:

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/wirtschaft/vordrucke.html#c> („Vordrucke, Antragsformulare und Merkblätter“) oder beim Pförtner, in Kitas, in Schulen und Bürgerämtern.

Dieser muss ausgefüllt und unterschrieben von dem mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/Elternteil gemeinsam mit den entsprechenden Unterlagen (s.u.) bei uns eingereicht werden (per Post oder persönlich):

Für die Festsetzung der Kostenbeteiligung: (Unterlagen werden in K o p i e benötigt)
Einkommen der Eltern (s. Erläuterung und Angabe zur Festsetzung der Kostenbeteiligung im Antrag): Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid bzw. andere Nachweise, wovon Sie gelebt haben (z.B. Elterngeld, Leistungen nach dem SGB, Bafög, Leistungen des Jobcenters etc.) **für das gesamte Kalenderjahr vor gewünschter Aufnahme** des Kindes in einer Kindertagesstätte, Tagespflege oder im Bereich der ergänzenden Hortbetreuung.

Für die Ermittlung des Betreuungsumfanges: (Unterlagen werden in K o p i e benötigt)

- **Arbeitslosenmeldung** (Nachweis vom Arbeitsamt/Jobcenter)
- **Arbeitsnachweis** (z.B. Arbeitsvertrag nicht älter als 4 Wochen oder aktueller Gehaltsnachweis oder formlose Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber **mit Angabe der tägl. Arbeitszeit**)
- bei **Selbstständigkeit**, die Kopie einer Gewerbeanmeldung (nicht älter als vier Wochen) oder eine Kopie des aktuellen Steuerbescheids und eine schriftliche Erklärung über die aktuelle Selbstständigkeit auf Firmenbogen einzureichen
- Schreiben des Arbeitgebers über das **Ende des Erziehungsurlaubs** und der anschließenden Arbeitsaufnahme **mit Angabe der täglichen Arbeitszeit**
- **Schulbescheinigung** (z.B. Ausbildungsvertrag, Fortbildungsnachweis oder Umschulungsbestätigung oder Bescheinigung über den Besuch einer Sprachschule **mit genauen Unterrichtszeiten**)
- **Immatrikulationsbescheinigung**
- **Pflegeeltern** müssen eine Genehmigung vom Vormund oder des Jugendamtes vorlegen, dass ein Antrag gestellt werden darf und einen Betreuerausweis oder Pflegeerlaubnis des Jugendamtes in Kopie einreichen
- für die Beantragung der **Betreuung über 18.00 Uhr** hinaus: Arbeitsnachweise (formlose Arbeitsbescheinigung durch Ihren Arbeitgeber von wann bis wann Sie täglich arbeiten und wie oft im Monat eine Betreuung über 18.00 Uhr benötigt wird)

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin
Abt. Jugend, Familie, Schule und Sport
Jugendamt - Tagesbetreuung -
10707 Berlin, Fehrbelliner Platz 4

F a x : 9 0 2 9 – 1 5 2 0 5

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen auch außerhalb der Sprechzeiten zur Verfügung.

Anmeldung nach F a m i l i e n n a m e n des Kindes:

Stellenzeichen	Sachbearbeiter	Kindesnachname mit Buchstaben	Zimmer	Telefon
Jug ZFD 5 T 20	Fr. Zaebe	A - Af, B, Wa-Wd	2149	9029 -15234
Jug ZFD 5 T 21	Fr. Bigalke	Ag - Az, C, E, Z	2149	9029 -15238
Jug ZFD 5 T 22	Fr. Kufner	N, R, „nur St“, X	2148	9029 -15248
Jug ZFD 5 T 23	Fr. Dahms	S - Sz, Sch, Wh-Wl „ohne Sp und St“	2148	9029 -15249
Jug ZFD 5 T 24	Fr. Bachert	H, T	2150	9029 -15241
Jug ZFD 5 T 25	Fr. Wottke	K, „nur Sp“, Wu-Wz	2150	9029 -15224
Jug ZFD 5 T 27	Fr. Glaubitz	M, P	2146a	9029-15245
Jug ZFD 5 T 29	Fr. Fengler	G, Y, We-Wg	2147	9029 -15244
Jug ZFD 5 T 28	Fr. Knaak	J, L, V, Wm-Wt	2146	9029 -14638
Jug ZFD 5 T 30	Fr. Matischok	D, F, I, O, U	2146a	9029 -14627

Wie funktioniert das Kita-Gutschein-System in Berlin?

Das Land Berlin hat den Anspruch, jedes Kind seiner ganz persönlichen Situation entsprechend zu betreuen und zu fördern. Deshalb erhalten alle Kinder mit einem Bedarf einen passenden Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Das Land Berlin übernimmt auch weitestgehend die Finanzierung.

Einen Gutschein über den Betreuungsumfang, der Ihrem Kind zusteht, bekommen Sie beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks. Sie können daraus auch ersehen, wie hoch die Gesamtkosten des Platzes sind, wie viel das Land davon finanziert und welche Kosten auf Sie zukommen.

Ihren Gutschein können Sie bei jedem Träger, der an der Gutscheinformanzierung teilnimmt, einlösen, vorausgesetzt, dort ist ein freier Platz verfügbar. Sie sind dabei nicht auf eine bestimmte Einrichtung festgelegt, sondern können selbst eine Kindertageseinrichtung aussuchen, die den Bedarf Ihres Kindes erfüllen kann und Ihren eigenen Erziehungsvorstellungen sowie Ihrer Lebens- und Arbeitssituation entspricht. Das gilt auch für Kindertageseinrichtungen, die nicht in Ihrem Wohnbezirk liegen.

In Berlin stehen ca. 1.800 Einrichtungen zur Verfügung, die am Gutscheinformfahren teilnehmen. Diese befinden sich entweder in freier Trägerschaft oder gehören zu den fünf Eigenbetriebsrichtungen zahlen Sie Ihre nach Einkommen gestaffelten Elternbeiträge entsprechend der Kita-Kostentabelle.

Wenn Sie sich für eine Einrichtung entschieden haben, dann schließen Sie dort einen Betreuungsvertrag ab. Der Träger rechnet Ihren Gutschein anschließend mit Ihrem zuständigen Jugendamt ab. Ihren Elternbeitrag zahlen Sie direkt an den Träger. Eltern und Träger erhalten mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz in der Tageseinrichtung entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird.

Die Mehrzahl der Kindertagesstättenplätze in Berlin wird über das Gutscheilverfahren finanziert. Deshalb beziehen sich die folgenden Informationen nur auf dieses Verfahren bzw. die entsprechenden Träger und Einrichtungen.

Für derzeit 17 Berliner Kindertagesstätten privat-gewerblicher Träger oder Betriebseinrichtungen gilt allerdings das Gutscheilverfahren nicht. Beachten Sie das bitte, wenn Sie eine solche nicht vom Land finanzierte Einrichtung bevorzugen. Diese Träger sind nicht an die entsprechenden Verfahrensregelungen gebunden und setzen Ihre Kostenbeteiligung jeweils selbst fest. Eine Aufstellung aller privatgewerblichen Träger und Betriebseinrichtungen in Berlin finden Sie im Internetangebot der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter der Rubrik Familie/Kindertagesbetreuung:

Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es in Berlin?

Das Berliner Angebot ist äußerst vielfältig. Sie wählen die Einrichtung aus, die Ihren Vorstellungen von einer bestmöglichen Kinderbetreuung und -förderung am nächsten kommt.

Die Förderung, die immer Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst, wird in folgenden Formen angeboten:

- **Halbtagsförderung** – mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich
- **Teilzeitförderung** – über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich
- **Ganztagsförderung** – über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich
- **Erweiterte Ganztagsförderung** – über neun Stunden täglich

Kindertageseinrichtungen

Eine Kindertageseinrichtung – in Berlin auch „Kita“ genannt – ist jede Einrichtung, in der in der tagsüber betreut und gefördert werden. Etwa zwei Drittel der Plätze in Berlin bieten die Träger der freien Jugendhilfe an. Ein Drittel entfällt auf die fünf Eigenbetriebe des Landes Berlin, die ihre Einrichtungen in regionalen Zusammenschlüssen der zwölf Berliner Stadtbezirke betreiben. Zu den großen freien Trägern gehören z. B. die evangelischen und katholischen Gemeinden, die Arbeiterwohlfahrt und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband. Daneben gibt es Träger mit nur einigen Einrichtungen sowie Träger, die nur eine einzige Einrichtung betreiben.

Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten

Eine besondere Form der Tageseinrichtungen sind die Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT). Diese werden von Vereinen getragen, die speziell von Eltern für den Betrieb einer Kindertagesstätte gegründet wurden. Sie können sich also mit gleichgesinnten Eltern zusammenschließen oder einen freien Platz in einer bestehenden EKT suchen, die Ihren pädagogischen Vorstellungen möglichst nahe kommt.

Eltern-Kind-Gruppen

In Eltern-Kind-Gruppen werden Kinder ab drei Jahren fünf Tage pro Woche halbtags gefördert. Erzieherinnen, Erzieher und Eltern arbeiten dabei eng zusammen. Eltern-Kind-Gruppen sind in der Regel mit anderen bestehenden Einrichtungen der jeweiligen Träger verbunden.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist auch unter dem Begriff „Betreuung bei einer Tagesmutter“ bekannt. Dazu gehört die Tageseinzelpflege, bei der regelmäßig bis zu drei Kinder unter drei Jahren in Familienhaushalten gefördert werden. Außerdem gibt es Tagesgroßpflegestellen. Dort werden vier bis zehn Kinder in eigens dafür angemieteten Räumen oder ebenfalls in Familienhaushalten betreut und gefördert. Hier arbeiten in der Regel zwei Tagespflegepersonen zusammen. Auch die Kindertagespflege bietet Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze an.

Hortbetreuung

Seit dem 01.08.2005 ist in Berlin die Hortbetreuung für Schulkinder ein schulisches Angebot auf Grundlage des Schulgesetzes (ergänzende Betreuung an Schulen).

Wenn Sie einen Hortplatz benötigen, müssen Sie das Anmeldeformular ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen hier einreichen. Sie erhalten dann einen Bescheid, mit diesem wenden Sie sich bitte an Ihre Grundschule. Wenn Sie einen Vertrag mit Ihrem Hort geschlossen haben, kann Ihr Kind betreut werden.

Öffnungszeiten

Die täglichen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind nicht vorgegeben, sondern richten sich nach dem Bedarf der Eltern. Die jeweilige Einrichtung legt die Öffnungszeiten im Rahmen ihrer Konzeption und im Einvernehmen mit den Eltern fest. Wenn Sie also einen Platz suchen, prüfen Sie bitte, ob die angebotenen Öffnungszeiten zu Ihren Betreuungswünschen passen. Überlegen Sie bitte auch, ob die Betreuung auch dann noch gesichert wird, wenn Sie – z. B. im Falle Ihres Wiedereinstiegs in das Berufsleben – später einmal eine längere Betreuungszeit benötigen.

Mitwirkung der Eltern

Für Kinder sind die eigene Familie und die Tageseinrichtung die wichtigsten Lebensorte. Sie als Eltern kennen Ihr Kind am besten. Deshalb sind die Tageseinrichtungen an der Mitwirkung der Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft sehr interessiert. Nur durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit wird Ihr Kind in seiner Entwicklung bestmöglich gefördert. Beteiligen Sie sich deshalb aktiv am Geschehen innerhalb Ihrer Tageseinrichtung!

Berliner Bildungsprogramm

Jeder Träger, der die vorgegebenen Anforderungen erfüllt, kann Kinder aufnehmen, fördern und an der Gutscheinformanzierung teilnehmen. Unabhängig von den unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen ist für alle Träger die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms vorgegeben. Dieses Programm gibt für alle Altersstufen Hinweise und Orientierung für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Berliner Einrichtungen kümmern sich in diesem Zusammenhang insbesondere um die Sprachförderung. Ein einheitliches Dokumentationsheft – das Sprachlerntagebuch – unterstützt Ihr Kind dabei und hilft, die Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern noch intensiver zu gestalten. Unser wichtigstes gemeinsames Ziel, das über die Zeit der Förderung in der Tageseinrichtung hinausreicht, ist der erfolgreiche Übergang für Ihr Kind in die Schulzeit.

Elternrechte

Ihre Rechte als Eltern, deren Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, sind gesetzlich festgeschrieben. Danach sind Sie bei allen wesentlichen Entscheidungen des Trägers zu beteiligen. Hierzu gehören nicht nur Fragen der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, sondern auch alle Entscheidungen, die zu finanziellen Mehrbelastungen der Eltern führen können.

Wenn Ihre Einrichtung beispielsweise besondere Angebote einführen möchte und von Ihnen dafür mehr Geld verlangt, kann das nur mit dem Einverständnis der Eltern geschehen. Klare Vorgaben für die abzuschließenden Betreuungsverträge und für die einheitliche Finanzierung der Träger schützen Sie vor ungerechtfertigt hohen Zuzahlungen und langen Kündigungsfristen. Bei Trägern mit mehr als einer Einrichtung ist die Bildung eines Elternbeirats rechtlich vorgegeben.

Welche Möglichkeiten und Ansprüche hat mein Kind?

Jedes Kind zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt hat in Berlin einen Rechtsanspruch ab 2011 bis zu einer Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung (s. Tabelle).

<u>Geburtsjahr</u>	<u>Teilzeitananspruch</u>	<u>regulär schulpflichtig ab</u>
2004	01.01.2010	01.08.2010
2005	01.08.2010	01.08.2011
2006	01.01.2011	01.08.2012
2007	01.08.2011	01.08.2013
2008	01.08.2012	01.08.2014
2009	01.01.2013	01.08.2015
2010	01.08.2013	01.08.2016
2011	01.08.2014	01.08.2017
2012	01.08.2015	01.08.2018
2013	01.08.2016	01.08.2019
2014	01.08.2017	01.08.2020

Für eine darüber hinausgehende Betreuung sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Wenn Sie einen höheren Betreuungsumfang für Ihr Kind wünschen, müssen Sie das unter Angabe von Gründen beantragen.

Kinder unter drei Jahren haben dann einen Platzanspruch, wenn ein entsprechender Bedarf – z. B. bei Berufstätigkeit der Eltern – vorliegt. Kinder unter drei Jahren erhalten aber auch einen Platz, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung festgestellt wird. Diese besonderen Umstände werden vom zuständigen Jugendamt geprüft.

Anerkennung eines Bedarfs

- Wenn Sie Ihr Kind nicht selbst betreuen können, weil Sie berufstätig, Auszubildende/r, Student/in sind, an einer Fort- und Weiterbildung oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, ist ein Bedarf gegeben. Dies gilt auch, wenn Sie einen Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder einen entsprechenden Sprachkurs besuchen. Falls Sie als arbeitssuchend gemeldet sind, wird eine über dem Halbtagsbedarf liegende Betreuungszeit nur anerkannt, wenn Sie den höheren Betreuungsumfang rechtfertigen können. Bei Arbeitsaufnahme wird

der Betreuungsumfang – auf Antrag – entsprechend dem neuen Bedarf erhöht.

- Wenn Ihr Kind bis zum 31. Juli eines Jahres zwei Jahre alt wird, kann es ab 1. August desselben Jahres eine Berechtigung für eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung erhalten, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf einen Platznachweis durch das Jugendamt besteht in diesem Fall aber nicht.
- Wenn in Ihrer Familie nicht überwiegend deutsch gesprochen wird, hat Ihr Kind zur Sicherstellung der Sprachförderung bereits vom zweiten Geburtstag an einen Anspruch von bis zu einem Teilzeitplatz.
- Bei Kindern, die auf Dauer bei Pflegepersonen leben, wird ein Halbtagsbedarf und bei Kindern, die in Not- und Sammelunterkünften leben, ein Teilzeitbedarf – ohne weitere Angaben – angenommen.
- Die Anerkennung eines Bedarfs ist auch aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen möglich. Das trifft zu, wenn Ihnen die Förderung Ihres Kindes in einer Kita aus pädagogischen Gründen erforderlich erscheint (z. B. bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen, einer benötigten Sprachförderung oder einer aus sonstigen Gründen notwendigen intensiven Förderung Ihres Kindes). Wenn es Ihnen auf Grund von Krankheit, Behinderung oder anderen außergewöhnlichen Belastungen nicht möglich ist, Ihr Kind angemessen zu fördern, sollten Sie sich nicht scheuen, dies bei der Anmeldung deutlich zu machen.

Prüfung des Betreuungsumfanges

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den Bedürfnissen Ihres Kindes und Ihrer ganzen Familie. Es werden also nicht nur Berufstätigkeit bzw. Ausbildung der Eltern, sondern auch pädagogische, familiäre und soziale Gründe in die Entscheidung über eine Teilzeit-, Ganztags- oder erweiterte Ganztagsförderung einbezogen. Der Betreuungsumfang wird dann auf Grund der von Ihnen benötigten Zeiten zuzüglich der Wegezeiten festgesetzt.

Sollten die Öffnungszeiten der infrage kommenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen die von Ihnen benötigten Betreuungszeiten nicht abdecken, kann im Einzelfall eine ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden. Dieses Angebot muss zusätzlich beantragt werden und wird gesondert bei Ihrer Kostenbeteiligung berücksichtigt.

Falls Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen (z. B. weil Sie nur an vier Tagen pro Woche arbeiten oder weil Ihr Arbeitsvertrag wechselnde Arbeitszeiten vorsieht), wird für den Betreuungsumfang ein monatlicher Durchschnittswert ermittelt. Damit Ihr Kind trotzdem kontinuierlich an der pädagogischen Förderung teilhaben kann, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Kind an fünf Tagen vormittags die Kita besucht. Außerdem werden alle Zeiten berücksichtigt, die Sie zusätzlich auf Grund Ihrer Tätigkeit benötigen.

Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten

Wenn Ihr Kind behindert ist, kann es dennoch wie alle anderen Kinder eine Tageseinrichtung besuchen. Viele Tageseinrichtungen in Berlin haben Gruppen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder integrativ betreut werden. Wenn Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes für die Tagesbetreuung nachweisen, dass Ihr Kind behindert ist, entsteht gegebenenfalls ein Bedarf für zusätzliches Personal in der jeweiligen Einrichtung. Der Gutschein zum Betreuungsbedarf garantiert Ihnen dann einen Anspruch auf einen Personalzuschlag von 0,25 Erzieherstellen bzw. nach Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an pädagogischer Hilfe von 0,50 Erzieherstellen zusätzlich zur Regelausstattung der Kita. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass Ihr Kind gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut wird. Durch diese zusätzliche personelle Ausstattung der Integrationsgruppen soll erreicht werden, dass möglichst viele Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit nicht behinderten Kindern aufwachsen. So wird von Anfang an die Integration Ihres Kindes in die Gesellschaft erleichtert.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Betreuung behinderter Kinder in besonderen Gruppen, die ausschließlich diese Kinder aufnehmen. Die Personalausstattung ist 0,25

Erzieherstellen pro Kind. Je Gruppe werden in der Regel sechs Kinder betreut.

Wie finde ich den richtigen Platz für mein Kind?

Anmeldung

Die Anmeldung für die Kindertagesbetreuung erfolgt immer beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks. Das gilt auch, wenn Ihr Kind eine Einrichtung besuchen soll, die in einem anderen Bezirk liegt. Das Formular für die Anmeldung zur Tagesbetreuung bekommen Sie bei den Bezirksämtern von Berlin. Sie können es sich aber auch aus dem Internetangebot der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter der Rubrik Familie/Kindertagesbetreuung herunterladen und ausdrucken. Das Jugendamt entscheidet Ihren Angaben folgend, welcher Anspruch bzw. Bedarf vorliegt und welcher Betreuungsumfang erforderlich ist. Darüber hinaus werden Ansprüche für Personalzuschläge, z. B. für Kinder mit Behinderungen und Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, berücksichtigt.

Die Anmeldung Ihres Kindes sollte frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Betreuung erfolgen.

Kurzfristige Anmeldungen sind insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, beim Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Angabe des gewünschten Betreuungsbegins eine für Ihr Kind erforderliche Eingewöhnungszeit. Die Jugendämter akzeptieren regelmäßig eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen. In dieser Zeit kann die Betreuung Ihres Kindes bereits beginnen, bevor Sie z. B. selbst eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Nutzen Sie die Gelegenheit, gemeinsam mit Ihrem Kind den Kita-Alltag kennen zu lernen. Was in dieser Eingewöhnungszeit zu beachten ist, besprechen Sie dann in Ihrer Tageseinrichtung.

Kita-Gutschein

Der Gutschein, den Sie nach Ihrer Antragstellung erhalten, hat die Funktion eines rechtsgültigen Bescheides. Er enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und kann bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, eingelöst werden.

Der Träger, mit dem Sie einen Betreuungsvertrag abschließen, rechnet den Gutschein mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ab. Der Träger erhält mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz in einer Tageseinrichtung entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird. Bei der Kindertagespflege wird der Gutschein beim zuständigen Jugendamt eingereicht. Zugleich führt der Gutschein auch für Sie zu einer Kostentransparenz. Denn die Kosten des Platzes, einschließlich der Angaben über die Höhe der öffentlichen Finanzierung und die Höhe Ihrer Kostenbeteiligung, sind hier ausgewiesen.

Platzsuche/Vertragsabschluss

Mit dem Gutschein für eine Neuaufnahme können Sie selbst mit einem Träger Ihrer Wahl oder bei der Kindertagespflege mit dem Jugendamt einen Betreuungsvertrag abschließen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz erhalten, hilft das Jugendamt bei der Suche nach Angeboten in Ihrer Nähe oder in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar. Sie haben außerdem die Möglichkeit, im Internetangebot der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport nach einer passenden Kindertageseinrichtung zu suchen.

Region 1, Charlottenburg-Nord
Region 2, Charlottenburg-City
Region 3, Charlottenburg-West
Region 4, Wilmersdorf-City

Nehringstr. 8 - 10
Rathaus Wilmersdorf
Heerstr. 12/14
Rathaus Wilmersdorf

Tel 9029 - 27534
Tel 9029 - 13214
Tel 9029 - 17557
Tel 9029 - 15211

Änderung des Betreuungsumfanges

Änderungen des Betreuungsumfanges sind jederzeit möglich. Sofern Sie eine Erweiterung wünschen, müssen Sie einen neuen Antrag stellen, damit der erweiterte Bedarf geprüft werden kann. Für alle Kinder im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung auch eine Teilzeitförderung zuerkannt. Wünschen Sie eine Reduzierung der Betreuung, ist nur eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich. Sie erhalten dann einen neuen Gutschein, der den reduzierten Betreuungsumfang ausweist und auf dessen Grundlage Sie den Vertrag mit dem Träger anpassen können. Damit reduziert sich der Betreuungs- und Förderaufwand für die Einrichtung, in der Ihr Kind betreut wird. Der Träger ist verpflichtet, eine Reduzierung des Betreuungsumfanges zu akzeptieren, und darf nicht mit einer Kündigung des Platzes reagieren.

Ein erneuter Antrag zur Fortführung der Förderung oder eine erneute Bedarfsprüfung ist erforderlich:

- **wenn** der Betreuungsumfang erweitert werden soll;
- **wenn** die im Gutschein ausgewiesene Frist, bis zu der die Betreuung Ihres Kindes in einer Einrichtung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
- **wenn** das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, von der Krippe in den Kindergarten wechselt und dort mehr als eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll (die Überprüfung erfolgt in diesem Fall von Amts wegen – d. h., Sie werden von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert);
- **wenn** für Ihr Kind länger als fünf Wochen hintereinander kein Betreuungsvertrag bestanden hat;
- **wenn** das Jugendamt bei längerer Abwesenheit des Kindes bestimmt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist.

Brandenburger Eltern

Das hier beschriebene Gutscheilverfahren gilt ausschließlich für in Berlin lebende Familien. Falls Sie nach Brandenburg umziehen, gelten die Verfahren laut Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und dass das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet.

Pflegekinder

Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig von deren Einkommen auf den jeweils geltenden Mindestbeitrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei Ganztags- und Teilzeitbetreuung auf den festen Satz von monatlich 15 Euro. Bei Halbtagsbetreuung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

Was beinhalten Bildungsprogramm und Qualitätsentwicklungsvereinbarung?

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung. Folglich haben Kindertagesstätten den Auftrag, alle Kinder optimal zu fördern, um ihnen beste Startchancen für ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg zu eröffnen. In Berlin geschieht das auf der Grundlage des „Berliner Bildungsprogramms für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“.

Das Bildungsprogramm soll die Erzieherinnen und Erzieher in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen. Es bietet einen verbindlichen, wissenschaftlich begründeten und fachlich erprobten Orientierungsrahmen für die Arbeit aller Berliner Kitas. Durch den Abschluss der „Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen“ mit den großen Trägerverbänden ist die Umsetzung des Bildungsprogramms für alle Berliner Kitas verbindlich.

Sie als Eltern sollen die Sicherheit haben, dass Ihr Kind sich in der Kita optimal entfalten kann, unabhängig davon, welche Einrichtung es besucht und nach welcher Konzeption diese Einrichtung arbeitet.

Die verbindlichen Kriterien sehen auch vor, dass Sie als Eltern mit Ihrer Kindertageseinrichtung über die Umsetzung des Förderkonzeptes ins Gespräch kommen und den Prozess der Entwicklung Ihres Kindes aktiv begleiten. Wie das genau geschehen kann, erfahren Sie in einer Kurzbroschüre über das Bildungsprogramm, die Sie im Jugendamt erhalten können, oder Sie nutzen die Möglichkeit, diese im Internetangebot der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter der Rubrik Familie/Kindertagesbetreuung einzusehen. Diese Broschüre liegt auch in den Sprachen Englisch, Türkisch, Arabisch und Russisch vor.

Wie erfolgt die Sprachförderung?

Die Entwicklung der Sprache, die Fähigkeit, sich zu verständigen, die Freude und das Interesse, sich mit Büchern und anderen Medien zu beschäftigen, sind von herausragender Bedeutung für die Entwicklung Ihres Kindes. Sprache ist der Schlüssel, mit dem sich Ihr Kind die Welt erschließt.

Die Erzieherinnen und Erzieher Ihres Kindes werden die Sprachentwicklung intensiv beobachten und dokumentieren, um Ihr Kind ganz gezielt fördern zu können. Dafür werden sie für jedes Kind ein **Sprachlerntagebuch** anlegen. Dieses Tagebuch begleitet Ihr Kind während der gesamten Zeit, die es in der Kita verbringt. Es wird belegen, welche sprachlichen Entwicklungsfortschritte Ihr Kind macht, wie es bestmöglich gefördert und damit gut auf die Schule vorbereitet wird.

Das Sprachlerntagebuch Ihres Kindes ist auch deshalb wichtig, weil die Erzieherinnen und Erzieher auf dieser Grundlage mit Ihnen Gespräche über die Entwicklung Ihres Kindes führen können. Sie erhalten Hinweise, wie Sie gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern Ihr Kind im Umgang mit der Sprache unterstützen können.

Am Ende der Kita-Zeit wird Ihnen das Sprachlerntagebuch Ihres Kindes ausgehändigt. Sie haben dann die Möglichkeit, es der Schule für die weitere Förderung in der Schulanfangsphase zur Verfügung zu stellen. Anhand des Sprachlerntagebuches können Lehrerinnen und Lehrer beim Schulanfang den Entwicklungsstand des Sprachschatzes Ihres Kindes einschätzen und schlussfolgern, wie es in Zukunft am besten weiter gefördert und unterstützt werden kann.

Wie hoch sind die Elternbeiträge?

Den größten Teil der Kosten für die Kindertagesbetreuung – insgesamt 950 Millionen Euro – trägt das Land Berlin. Die Kostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist gesetzlich geregelt. Sie wird vom Jugendamt bei der Bewilligung des Gutscheins festgestellt und ist an den Träger der Einrichtung – bei der Kindertagespflege an das Jugendamt – zu zahlen. Auf Antrag kann allerdings in Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes, befristet, ganz oder teilweise von der Zahlung künftiger Kostenbeteiligungen abgesehen werden.

Die Kostenbeteiligung setzt sich aus einem Betreuungsanteil und einem pauschalen Verpflegungsanteil zusammen. Der Verpflegungsanteil beträgt zurzeit 23 Euro/Monat. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang.

Mehr beitragsfreie Jahre

Ab 1. Januar 2010 sind die letzten beiden Kitajahre und ab 1. Januar 2011 die letzten drei Jahre vor der Einschulung beitragsfrei. (s. Tabelle)

Nur für die Verpflegung beteiligen sich die Eltern weiterhin mit einem Anteil von 23 Euro monatlich.

<u>Geburtsjahr</u>	<u>beitragsfrei ab</u>	<u>regulär schulpflichtig ab</u>
2004	01.08.2009	01.08.2010
2005	01.01.2010	01.08.2011
2006	01.08.2010	01.08.2012
2007	01.01.2011	01.08.2013
2008	01.08.2011	01.08.2014
2009	01.08.2012	01.08.2015
2010	01.08.2013	01.08.2016
2011	01.08.2014	01.08.2017
2012	01.08.2015	01.08.2018
2013	01.08.2016	01.08.2019

Einkommen

Die Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung ist das Jahresbruttoeinkommen (abzüglich Werbungskosten) der Eltern und des Kindes (z. B. bei Zinseinkünften des Kindes). Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.

Für Ihren Beitrag wird demnach bei Einkünften z. B. aus nichtselbständiger Arbeit das Jahresbruttoeinkommen abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages oder der vom Finanzamt im Rahmen eines Einkommensteuerjahresausgleichs festgestellten höheren Werbungskosten zugrunde gelegt. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge sowie die sonstigen steuerlichen Absetzungsbeträge finden bei der Kostenbeitragsermittlung keine Berücksichtigung.

Ab dem Einkommensjahr 2006 können auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Grundsätzlich ist der Steuerbescheid maßgeblich. Wenn die Eltern diesen jedoch nicht vorlegen können, aber die Kosten geltend machen möchten, müssen entsprechende Nachweise eingereicht werden.

Ermäßigung für Familien mit mehreren Kindern

Die Geschwisterermäßigung wird ab 01.01.2007 von Amts wegen gewährt, d. h., wenn dem Jugendamt die in Ihrer Familie lebenden Kinder bereits bekannt sind, brauchen Sie keinen gesonderten Antrag zu stellen. Dabei werden alle leiblichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die in der Familie leben oder für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird. Familien mit zwei Kindern zahlen 80 Prozent, mit drei Kindern 60 Prozent, mit vier und mehr Kindern 50 Prozent der monatlichen Kostenbeteiligung pro Kind.

Die Höhe der Kostenbeteiligung können Sie aus den anhängenden Tabellen ersehen. Dort finden Sie:

- die Einkommensstufen, nach denen sich Ihre Kostenbeteiligung bemisst;
- die Beiträge, die sich aus dem jeweiligen Betreuungsumfang ergeben;
- die Beiträge, die Sie zahlen müssen, wenn Sie mehrere Kinder haben

Anlage 1							
Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro - ohne Verpflegung - in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt oder in Tagespflege							
ein Kind							
Einkommen in Euro			Betreuungsumfang				
		jährlich	monatlich	Halbtags bis zu 5 Stunden	Teilzeit bis zu 7 Stunden	Ganztags bis zu 9 Stunden	Ganztags erweitert über 9 Stunden
				1	2	3	4
1	bis	22.499,99	1.875,00	15	20	25	25
2	ab	22.500,00	1.875,00	15	31	48	48
3	ab	26.340,00	2.195,00	29	43	57	66
4	ab	27.780,00	2.315,00	33	49	65	75
5	ab	29.220,00	2.435,00	37	55	73	84
6	ab	30.660,00	2.555,00	41	61	81	93
7	ab	32.100,00	2.675,00	45	67	89	102
8	ab	33.540,00	2.795,00	49	73	97	112
9	ab	34.980,00	2.915,00	53	79	105	121
10	ab	36.420,00	3.035,00	57	85	113	130
11	ab	37.860,00	3.155,00	61	91	121	139
12	ab	39.300,00	3.275,00	65	97	129	148
13	ab	40.740,00	3.395,00	69	103	137	158
14	ab	42.180,00	3.515,00	73	109	145	167
15	ab	43.620,00	3.635,00	77	115	153	176
16	ab	45.060,00	3.755,00	81	121	161	185
17	ab	46.500,00	3.875,00	85	127	169	194
18	ab	47.940,00	3.995,00	89	133	177	204
19	ab	49.380,00	4.115,00	93	139	185	213
20	ab	50.820,00	4.235,00	98	146	195	224
21	ab	52.260,00	4.355,00	103	154	205	236
22	ab	53.700,00	4.475,00	108	161	215	247
23	ab	55.140,00	4.595,00	113	169	225	259
24	ab	56.580,00	4.715,00	118	176	235	270
25	ab	58.020,00	4.835,00	123	184	245	282
26	ab	59.460,00	4.955,00	128	191	255	293
27	ab	60.900,00	5.075,00	133	199	265	305
28	ab	62.340,00	5.195,00	138	206	275	316
29	ab	63.780,00	5.315,00	143	214	285	328
30	ab	65.220,00	5.435,00	148	221	295	339
31	ab	66.660,00	5.555,00	153	229	305	351
32	ab	68.100,00	5.675,00	158	236	315	362
33	ab	69.540,00	5.795,00	163	244	325	374
34	ab	70.980,00	5.915,00	168	251	335	385
35	ab	72.420,00	6.035,00	173	259	345	397
36	ab	73.860,00	6.155,00	178	266	355	408
37	ab	75.300,00	6.275,00	183	274	365	420
38	ab	76.740,00	6.395,00	188	281	375	431
39	ab	78.180,00	6.515,00	193	289	385	443
40	ab	79.620,00	6.635,00	198	296	395	454
41	ab	81.060,00	6.755,00	203	304	405	466

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 KTKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 1

**Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro - ohne Verpflegung -
in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt oder in Tagespflege**

bei zwei Kindern

		Betreuungsumfang					
		Einkommen in Euro		Halbtags bis zu 5 Stunden (pro Kind)	Teilzeit bis zu 7 Stunden (pro Kind)	Ganztags bis zu 9 Stunden (pro Kind)	Ganztags erweitert über 9 Stunden (pro Kind)
		jährlich	monatlich				
				1	2	3	4
1	bis	22.499,99	1.875,00	12	16	20	20
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	25	38	38
3	ab	26.340,00	2.195,00	23	34	46	53
4	ab	27.780,00	2.315,00	26	39	52	60
5	ab	29.220,00	2.435,00	30	44	58	67
6	ab	30.660,00	2.555,00	33	49	65	74
7	ab	32.100,00	2.675,00	36	54	71	82
8	ab	33.540,00	2.795,00	39	58	78	90
9	ab	34.980,00	2.915,00	42	63	84	97
10	ab	36.420,00	3.035,00	46	68	90	104
11	ab	37.860,00	3.155,00	49	73	97	111
12	ab	39.300,00	3.275,00	52	78	103	118
13	ab	40.740,00	3.395,00	55	82	110	126
14	ab	42.180,00	3.515,00	58	87	116	134
15	ab	43.620,00	3.635,00	62	92	122	141
16	ab	45.060,00	3.755,00	65	97	129	148
17	ab	46.500,00	3.875,00	68	102	135	155
18	ab	47.940,00	3.995,00	71	106	142	163
19	ab	49.380,00	4.115,00	74	111	148	170
20	ab	50.820,00	4.235,00	78	117	156	179
21	ab	52.260,00	4.355,00	82	123	164	189
22	ab	53.700,00	4.475,00	86	129	172	198
23	ab	55.140,00	4.595,00	90	135	180	207
24	ab	56.580,00	4.715,00	94	141	188	216
25	ab	58.020,00	4.835,00	98	147	196	226
26	ab	59.460,00	4.955,00	102	153	204	234
27	ab	60.900,00	5.075,00	106	159	212	244
28	ab	62.340,00	5.195,00	110	165	220	253
29	ab	63.780,00	5.315,00	114	171	228	262
30	ab	65.220,00	5.435,00	118	177	236	271
31	ab	66.660,00	5.555,00	122	183	244	281
32	ab	68.100,00	5.675,00	126	189	252	290
33	ab	69.540,00	5.795,00	130	195	260	299
34	ab	70.980,00	5.915,00	134	201	268	308
35	ab	72.420,00	6.035,00	138	207	276	318
36	ab	73.860,00	6.155,00	142	213	284	326
37	ab	75.300,00	6.275,00	146	219	292	336
38	ab	76.740,00	6.395,00	150	225	300	345
39	ab	78.180,00	6.515,00	154	231	308	354
40	ab	79.620,00	6.635,00	158	237	316	363
41	ab	81.060,00	6.755,00	162	243	324	373

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 TKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 1

**Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro - ohne Verpflegung -
in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt oder in Tagespflege**

bei drei Kindern

		Betreuungsumfang					
		Einkommen in Euro		Halbtags bis zu 5 Stunden (pro Kind)	Teilzeit bis zu 7 Stunden (pro Kind)	Ganztags bis zu 9 Stunden (pro Kind)	Ganztags erweitert über 9 Stunden (pro Kind)
		jährlich	monatlich				
				1	2	3	4
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	12	15	15
2	ab	22.500,00	1.875,00	9	19	29	29
3	ab	26.340,00	2.195,00	17	26	34	40
4	ab	27.780,00	2.315,00	20	29	39	45
5	ab	29.220,00	2.435,00	22	33	44	50
6	ab	30.660,00	2.555,00	25	37	49	56
7	ab	32.100,00	2.675,00	27	40	53	61
8	ab	33.540,00	2.795,00	29	44	58	67
9	ab	34.980,00	2.915,00	32	47	63	73
10	ab	36.420,00	3.035,00	34	51	68	78
11	ab	37.860,00	3.155,00	37	55	73	83
12	ab	39.300,00	3.275,00	39	58	77	89
13	ab	40.740,00	3.395,00	41	62	82	95
14	ab	42.180,00	3.515,00	44	65	87	100
15	ab	43.620,00	3.635,00	46	69	92	106
16	ab	45.060,00	3.755,00	49	73	97	111
17	ab	46.500,00	3.875,00	51	76	101	116
18	ab	47.940,00	3.995,00	53	80	106	122
19	ab	49.380,00	4.115,00	56	83	111	128
20	ab	50.820,00	4.235,00	59	88	117	134
21	ab	52.260,00	4.355,00	62	92	123	142
22	ab	53.700,00	4.475,00	65	97	129	148
23	ab	55.140,00	4.595,00	68	101	135	155
24	ab	56.580,00	4.715,00	71	106	141	162
25	ab	58.020,00	4.835,00	74	110	147	169
26	ab	59.460,00	4.955,00	77	115	153	176
27	ab	60.900,00	5.075,00	80	119	159	183
28	ab	62.340,00	5.195,00	83	124	165	190
29	ab	63.780,00	5.315,00	86	128	171	197
30	ab	65.220,00	5.435,00	89	133	177	203
31	ab	66.660,00	5.555,00	92	137	183	211
32	ab	68.100,00	5.675,00	95	142	189	217
33	ab	69.540,00	5.795,00	98	146	195	224
34	ab	70.980,00	5.915,00	101	151	201	231
35	ab	72.420,00	6.035,00	104	155	207	238
36	ab	73.860,00	6.155,00	107	160	213	245
37	ab	75.300,00	6.275,00	110	164	219	252
38	ab	76.740,00	6.395,00	113	169	225	259
39	ab	78.180,00	6.515,00	116	173	231	266
40	ab	79.620,00	6.635,00	119	178	237	272
41	ab	81.060,00	6.755,00	122	182	243	280

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 TKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 1

Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro - ohne Verpflegung
in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt oder in Tagespflege

ab vier Kinder

			Betreuungsumfang				
		Einkommen in Euro		Halbtags bis zu 5 Stunden (pro Kind)	Teilzeit bis zu 7 Stunden (pro Kind)	Ganztags bis zu 9 Stunden (pro Kind)	Ganztags erweitert über 9 Stunden (pro Kind)
		jährlich	monatlich				
				1	2	3	4
1	bis	22.499,99	1.875,00	8	10	13	13
2	ab	22.500,00	1.875,00	8	16	24	24
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	22	29	33
4	ab	27.780,00	2.315,00	17	25	33	38
5	ab	29.220,00	2.435,00	19	28	37	42
6	ab	30.660,00	2.555,00	21	31	41	47
7	ab	32.100,00	2.675,00	23	34	45	51
8	ab	33.540,00	2.795,00	25	37	49	56
9	ab	34.980,00	2.915,00	27	40	53	61
10	ab	36.420,00	3.035,00	29	43	57	65
11	ab	37.860,00	3.155,00	31	46	61	70
12	ab	39.300,00	3.275,00	33	49	65	74
13	ab	40.740,00	3.395,00	35	52	69	79
14	ab	42.180,00	3.515,00	37	55	73	84
15	ab	43.620,00	3.635,00	39	58	77	88
16	ab	45.060,00	3.755,00	41	61	81	93
17	ab	46.500,00	3.875,00	43	64	85	97
18	ab	47.940,00	3.995,00	45	67	89	102
19	ab	49.380,00	4.115,00	47	70	93	107
20	ab	50.820,00	4.235,00	49	73	98	112
21	ab	52.260,00	4.355,00	52	77	103	118
22	ab	53.700,00	4.475,00	54	81	108	124
23	ab	55.140,00	4.595,00	57	85	113	130
24	ab	56.580,00	4.715,00	59	88	118	135
25	ab	58.020,00	4.835,00	62	92	123	141
26	ab	59.460,00	4.955,00	64	96	128	147
27	ab	60.900,00	5.075,00	67	100	133	153
28	ab	62.340,00	5.195,00	69	103	138	158
29	ab	63.780,00	5.315,00	72	107	143	164
30	ab	65.220,00	5.435,00	74	111	148	170
31	ab	66.660,00	5.555,00	77	115	153	176
32	ab	68.100,00	5.675,00	79	118	158	181
33	ab	69.540,00	5.795,00	82	122	163	187
34	ab	70.980,00	5.915,00	84	126	168	193
35	ab	72.420,00	6.035,00	87	130	173	199
36	ab	73.860,00	6.155,00	89	133	178	204
37	ab	75.300,00	6.275,00	92	137	183	210
38	ab	76.740,00	6.395,00	94	141	188	216
39	ab	78.180,00	6.515,00	97	145	193	222
40	ab	79.620,00	6.635,00	99	148	198	227
41	ab	81.060,00	6.755,00	102	152	203	233

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 TKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 2

		Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen -ohne Verpflegung-										
		Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag							nur Ferienbetreuung Quartalbeitrag ¹⁾			
		06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der weilsschulen Heiztaggrundschule)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagsschule)		
											entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:	
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	6	8,5		
Einkommen in Euro												
jährlich		monatlich		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	8	11
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	11	15
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	14	20
4	ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	15	22
5	ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	17	25
6	ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	20	28
7	ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	21	30
8	ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	23	33
9	ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	25	35
10	ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	27	38
11	ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	29	41
12	ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	31	44
13	ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	32	47
14	ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	35	49
15	ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	36	52
16	ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	38	55
17	ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	40	57
18	ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	42	60
19	ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	44	62
20	ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	47	66
21	ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	49	69
22	ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	51	73
23	ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	53	76
24	ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	56	80
25	ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	58	83
26	ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	60	86
27	ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	62	89
28	ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	65	93
29	ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	68	96
30	ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	70	100
31	ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	72	103
32	ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	74	107
33	ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	77	110
34	ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	80	113
35	ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	82	116
36	ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	84	120
37	ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	86	123
38	ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	89	127
39	ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	92	130
40	ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	94	134
41	ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	96	137

¹⁾ die Spalten 8 und 9 weisen die nach §4a Abs. 3 Satz 2 berechneten gerundeten Beträge aus, die pro Quartal zu zahlen sind.

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 TKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für zwei Kinder bei ergänzender Betreuung an Schulen -ohne Verpflegung-																
		Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag								nur Ferienbetreuung Quartalbeitrag ¹⁾						
		06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagsschule)						
		entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:								1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6
Einkommen in Euro																
jährlich		monatlich														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9						
1	bis	22.499,99	1.875,00	7	8	9	11	12	13	16	6	9				
2	ab	22.500,00	1.875,00	10	10	11	14	16	17	21	9	12				
3	ab	26.340,00	2.195,00	12	14	15	19	21	22	27	11	16				
4	ab	27.780,00	2.315,00	14	16	17	22	23	25	31	12	18				
5	ab	29.220,00	2.435,00	16	18	19	25	26	28	35	14	20				
6	ab	30.660,00	2.555,00	18	20	22	27	30	31	39	16	22				
7	ab	32.100,00	2.675,00	19	22	23	30	32	34	42	17	24				
8	ab	33.540,00	2.795,00	21	23	26	33	35	37	46	18	26				
9	ab	34.980,00	2.915,00	22	26	28	35	38	40	50	20	28				
10	ab	36.420,00	3.035,00	25	27	30	38	41	43	54	22	30				
11	ab	37.860,00	3.155,00	26	30	32	41	44	46	58	23	33				
12	ab	39.300,00	3.275,00	28	31	34	43	46	50	62	25	35				
13	ab	40.740,00	3.395,00	30	33	36	46	50	53	66	26	38				
14	ab	42.180,00	3.515,00	31	35	38	49	52	56	70	28	39				
15	ab	43.620,00	3.635,00	33	37	41	51	55	59	74	29	42				
16	ab	45.060,00	3.755,00	35	39	42	54	58	62	78	30	44				
17	ab	46.500,00	3.875,00	36	41	45	57	61	65	81	32	46				
18	ab	47.940,00	3.995,00	38	42	46	59	64	68	85	34	48				
19	ab	49.380,00	4.115,00	40	45	49	62	66	71	89	35	50				
20	ab	50.820,00	4.235,00	42	47	51	66	70	75	94	38	53				
21	ab	52.260,00	4.355,00	44	50	54	69	74	78	98	39	55				
22	ab	53.700,00	4.475,00	46	52	57	72	78	82	103	41	58				
23	ab	55.140,00	4.595,00	49	54	59	76	81	86	108	42	61				
24	ab	56.580,00	4.715,00	50	57	62	79	85	90	113	45	64				
25	ab	58.020,00	4.835,00	53	59	65	82	88	94	118	46	66				
26	ab	59.460,00	4.955,00	55	62	67	86	92	98	122	48	69				
27	ab	60.900,00	5.075,00	58	64	70	89	95	102	127	50	71				
28	ab	62.340,00	5.195,00	59	66	73	93	99	106	132	52	74				
29	ab	63.780,00	5.315,00	62	69	75	96	102	110	137	54	77				
30	ab	65.220,00	5.435,00	64	71	78	99	106	114	142	56	80				
31	ab	66.660,00	5.555,00	66	74	81	102	110	117	146	58	82				
32	ab	68.100,00	5.675,00	68	76	83	106	114	121	151	59	86				
33	ab	69.540,00	5.795,00	70	78	86	110	117	125	156	62	88				
34	ab	70.980,00	5.915,00	72	81	89	113	121	129	161	64	90				
35	ab	72.420,00	6.035,00	74	83	91	116	124	133	166	66	93				
36	ab	73.860,00	6.155,00	77	86	94	119	128	136	170	67	96				
37	ab	75.300,00	6.275,00	79	88	96	122	131	140	175	69	98				
38	ab	76.740,00	6.395,00	81	90	99	126	135	144	180	71	102				
39	ab	78.180,00	6.515,00	83	93	102	130	138	148	185	74	104				
40	ab	79.620,00	6.635,00	86	95	104	133	142	152	190	75	107				
41	ab	81.060,00	6.755,00	87	98	107	136	146	155	194	77	110				

¹⁾ die Spalten 8 und 9 weisen die nach §4a Abs. 3 Satz 2 berechneten gerundeten Beträge aus, die pro Quartal zu zahlen sind.

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 KTKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für drei Kinder bei ergänzender Betreuung an Schulen -ohne Verpflegung-												
		Betreuungszellen inkl. Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag								nur Ferienbetreuung Quartalbeitrag ¹⁾		
		06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Caretagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Caretagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verbundenen Haupttagschule)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der getrennten Caretagschule)		
		entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:										8
Einkommen in Euro												
	jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	bis	22.499,99	1.875,00	5	6	7	8	9	10	12	5	7
2	ab	22.500,00	1.875,00	7	8	8	11	12	13	16	7	9
3	ab	26.340,00	2.195,00	9	10	11	14	16	16	20	8	12
4	ab	27.780,00	2.315,00	11	12	13	16	17	19	23	9	13
5	ab	29.220,00	2.435,00	12	13	14	19	20	21	26	10	15
6	ab	30.660,00	2.555,00	13	15	16	20	22	23	29	12	17
7	ab	32.100,00	2.675,00	14	16	17	22	24	25	32	13	18
8	ab	33.540,00	2.795,00	16	17	19	25	26	28	35	14	20
9	ab	34.980,00	2.915,00	17	19	21	26	28	30	38	15	21
10	ab	36.420,00	3.035,00	19	20	22	29	31	32	41	16	23
11	ab	37.860,00	3.155,00	20	22	24	31	33	35	44	17	25
12	ab	39.300,00	3.275,00	21	23	25	32	35	37	46	19	26
13	ab	40.740,00	3.395,00	22	25	27	34	37	40	49	19	28
14	ab	42.180,00	3.515,00	23	26	29	37	39	42	52	21	29
15	ab	43.620,00	3.635,00	25	28	31	38	41	44	55	22	31
16	ab	45.060,00	3.755,00	26	29	32	41	44	47	58	23	33
17	ab	46.500,00	3.875,00	27	31	34	43	46	49	61	24	34
18	ab	47.940,00	3.995,00	29	32	35	44	48	51	64	25	36
19	ab	49.380,00	4.115,00	30	34	37	47	50	53	67	26	37
20	ab	50.820,00	4.235,00	32	35	38	49	53	56	70	28	40
21	ab	52.260,00	4.355,00	33	37	41	52	55	59	74	29	41
22	ab	53.700,00	4.475,00	35	39	43	54	58	62	77	31	44
23	ab	55.140,00	4.595,00	37	41	44	57	61	65	81	32	46
24	ab	56.580,00	4.715,00	38	43	47	59	64	68	85	34	48
25	ab	58.020,00	4.835,00	40	44	49	62	66	71	88	35	50
26	ab	59.460,00	4.955,00	41	46	50	64	69	73	92	36	52
27	ab	60.900,00	5.075,00	43	48	52	67	71	76	95	37	53
28	ab	62.340,00	5.195,00	44	50	55	70	74	79	99	39	56
29	ab	63.780,00	5.315,00	46	52	56	72	77	82	103	41	58
30	ab	65.220,00	5.435,00	48	53	58	74	80	85	106	42	60
31	ab	66.660,00	5.555,00	49	55	61	77	82	88	110	43	62
32	ab	68.100,00	5.675,00	51	57	62	79	85	91	113	44	64
33	ab	69.540,00	5.795,00	53	59	64	82	88	94	117	46	66
34	ab	70.980,00	5.915,00	54	61	67	85	91	97	121	48	68
35	ab	72.420,00	6.035,00	56	62	68	87	93	100	124	49	70
36	ab	73.860,00	6.155,00	58	64	70	89	96	102	128	50	72
37	ab	75.300,00	6.275,00	59	66	72	92	98	105	131	52	74
38	ab	76.740,00	6.395,00	61	68	74	95	101	108	135	53	76
39	ab	78.180,00	6.515,00	62	70	76	97	104	111	139	55	78
40	ab	79.620,00	6.635,00	64	71	78	100	107	114	142	56	80
41	ab	81.060,00	6.755,00	65	73	80	102	109	116	146	58	82

¹⁾ die Spalten 8 und 9 weisen die nach §4a Abs. 3 Satz 2 berechneten gerundeten Beträge aus, die pro Quartal zu zahlen sind. Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 TKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 2

**Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro
ab vier Kinder bei ergänzender Betreuung an Schulen -ohne Verpflegung-**

		Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module):										
		monatlicher Beitrag							nur Ferienbetreuung Quartalbeitrag ¹⁾			
		06.00 bis 07.30 Uhr <small>(nur gebundene Ganztagsschule)</small>	16.00 bis 18.00 Uhr <small>(nur gebundene Ganztagsschule)</small>	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr <small>(nur gebundene Ganztagsschule)</small>	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	07.30 bis 13.30 Uhr <small>(nur Ferienbetreuung an der verlassenen Halbtagsgrundschule)</small>	07.30 bis 16.00 Uhr <small>(nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagsschule)</small>		
entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:												
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	6	8,5		
Einkommen in Euro												
	jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	bis	22.499,99	1.875,00	5	5	6	7	8	8	10	4	6
2	ab	22.500,00	1.875,00	6	7	7	9	10	11	13	6	8
3	ab	26.340,00	2.195,00	8	9	10	12	13	14	17	7	10
4	ab	27.780,00	2.315,00	9	10	11	14	15	16	20	8	11
5	ab	29.220,00	2.435,00	10	11	12	16	17	18	22	9	13
6	ab	30.660,00	2.555,00	11	13	14	17	19	20	25	10	14
7	ab	32.100,00	2.675,00	12	14	15	19	20	21	27	11	15
8	ab	33.540,00	2.795,00	13	15	16	21	22	23	29	12	17
9	ab	34.980,00	2.915,00	14	16	18	22	24	25	32	13	18
10	ab	36.420,00	3.035,00	16	17	19	24	26	27	34	14	19
11	ab	37.860,00	3.155,00	17	19	20	26	28	29	37	15	21
12	ab	39.300,00	3.275,00	18	20	21	27	29	31	39	16	22
13	ab	40.740,00	3.395,00	19	21	23	29	31	33	41	16	24
14	ab	42.180,00	3.515,00	20	22	24	31	33	35	44	18	25
15	ab	43.620,00	3.635,00	21	23	26	32	35	37	46	18	26
16	ab	45.060,00	3.755,00	22	25	27	34	37	39	49	19	28
17	ab	46.500,00	3.875,00	23	26	28	36	38	41	51	20	29
18	ab	47.940,00	3.995,00	24	27	29	37	40	43	53	21	30
19	ab	49.380,00	4.115,00	25	28	31	39	42	45	56	22	31
20	ab	50.820,00	4.235,00	27	30	32	41	44	47	59	24	33
21	ab	52.260,00	4.355,00	28	31	34	43	46	49	62	25	35
22	ab	53.700,00	4.475,00	29	33	36	45	49	52	65	26	37
23	ab	55.140,00	4.595,00	31	34	37	48	51	54	68	27	38
24	ab	56.580,00	4.715,00	32	36	39	50	53	57	71	28	40
25	ab	58.020,00	4.835,00	33	37	41	52	55	59	74	29	42
26	ab	59.460,00	4.955,00	35	39	42	54	58	61	77	30	43
27	ab	60.900,00	5.075,00	36	40	44	56	60	64	80	31	45
28	ab	62.340,00	5.195,00	37	42	46	58	62	66	83	33	47
29	ab	63.780,00	5.315,00	39	43	47	60	64	69	86	34	48
30	ab	65.220,00	5.435,00	40	45	49	62	67	71	89	35	50
31	ab	66.660,00	5.555,00	41	46	51	64	69	73	92	36	52
32	ab	68.100,00	5.675,00	43	48	52	66	71	76	95	37	54
33	ab	69.540,00	5.795,00	44	49	54	69	73	78	98	39	55
34	ab	70.980,00	5.915,00	45	51	56	71	76	81	101	40	57
35	ab	72.420,00	6.035,00	47	52	57	73	78	83	104	41	58
36	ab	73.860,00	6.155,00	48	54	59	75	80	85	107	42	60
37	ab	75.300,00	6.275,00	50	55	60	77	82	88	110	43	62
38	ab	76.740,00	6.395,00	51	57	62	79	85	90	113	45	64
39	ab	78.180,00	6.515,00	52	58	64	81	87	93	116	46	65
40	ab	79.620,00	6.635,00	54	60	65	83	89	95	119	47	67
41	ab	81.060,00	6.755,00	55	61	67	85	91	97	122	48	69

¹⁾ die Spalten 8 und 9 weisen die nach §4a Abs. 3 Satz 2 berechneten gerundeten Beträge aus, die pro Quartal zu zahlen sind. Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist gem. § 8 Abs. 1 TKBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 KTKBG jeweils hinzu zu addieren.